

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 29. November

1967

Datum	Inhalt	Seite
27. 11. 1967	Neuntes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	467
13. 10. 1967	Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (KennzV-Fw.)	467
6. 11. 1967	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München	476
10. 11. 1967	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen	476
17. 11. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge	477
21. 11. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen	477
	Druckfehlerberichtigung	478

Neuntes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 27. November 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. November 1967 zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung von laufenden Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von sechsundfünfzig Millionen Deutsche Mark zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. November 1967 zu Lasten des Freistaates Bayern bis zu einem Gesamtbetrag von einundachtzig Millionen einhundertdreißigtausenddreihundertfünfunddreißig Deutsche Mark Verpflichtungen für Zins- und Annuitätzuschüsse mit einer Laufzeit von 16 Jahren zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1967 in Kraft.

München, den 27. November 1967

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (KennzV-Fw.)

Vom 13. Oktober 1967

Auf Grund des Art. 20 Abs. I und II des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in den Anlagen 1 und 2 beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Anlage 1 zur KennzV-Fw.

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren

1. Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes oder dunkelblaues Stoffabzeichen mit eingearbeitetem Stadtwappen, gold- oder silberbestickt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel und Schutzjacke oder -mantel; 130 mm unterhalb der Armkugel.

2. Mützenabzeichen (Bild)**Ausführung:**

Stadtwappen als Metallschild.

Personenkreis:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

An der Schirmmütze in der Mitte des Oberteils, an der Bergmütze im oberen Teil des Mützenbundes.

3. Mützenkokarde**Ausführung:**

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

4. Knöpfe der Dienstkleidung**Ausführung und Träger:**

Metallknopf mit Öse, gekörnt, 20 und 17 mm ϕ ;
 Farbe altsilber, matt für allgemeinen Feuerwehrdienst, Brandmeisterdienst, Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen,
 Farbe silber, matt für den gehobenen Feuerwehrdienst,
 Farbe gold, matt für den höheren Feuerwehrdienst.

5. Mützenriemen**Ausführung:**Lackleder, 14 mm breit, verstellbar; Farbe — einschließlich der Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ) — schwarz, glänzend.**Träger:**

Allgemeiner Feuerwehrdienst, Brandmeisterdienst, Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

6. Mützenschnur**Ausführung und Träger:**

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar;
 Farbe — einschl. der Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ) — silber, matt für den gehobenen Feuerwehrdienst — gold, matt für den höheren Feuerwehrdienst.

Trageweise:

Am Mützenband der Schirmmütze.

7. Deckelbiese der Bergmütze**Ausführung und Träger:**

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet;
 Farbe silber, matt für den gehobenen Feuerwehrdienst, Farbe gold, matt für den höheren Feuerwehrdienst.

8. Dienstgradabzeichen (Bild)**Ausführung:**

Schwarzes Stoffabzeichen mit roten, silber- oder goldfarbenen Balken, Größen 8×60 mm; Brandmeisterdienst silberfarbene Umrandung.

Träger:

Allgemeiner Feuerwehrdienst:	Balken
Feuerwehrmann	1 × rot
Oberfeuerwehrmann	2 × rot
Hauptfeuerwehrmann	3 × rot

Brandmeisterdienst:

Brandmeister	1 × rot
Oberbrandmeister	2 × rot
Hauptbrandmeister	3 × rot

Gehobener Feuerwehrdienst:

Brandinspektor	1 × silber
Oberbrandinspektor	2 × silber
Brandamtmann	3 × silber
Oberbrandamtmann	4 × silber

Höherer Feuerwehrdienst:

Brandrat	1 × gold
Oberbrandrat	2 × gold
Branddirektor	3 × gold
Oberbranddirektor	4 × gold

Vorbereitungsdienst:

Feuerwehrmann-Anwärter	ohne
Brandinspektor-Anwärter	1 × silber, schwarz durchwirkt
Brandreferendar	1 × gold, schwarz durchwirkt.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock, Dienstmantel, Schutzjacke oder -mantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

9. Funktionsabzeichen am Helm (Bild)**Ausführung:**

Wasserbeständige Klebestreifen als Balken Größe 4×50 mm (schmal) oder 10×50 mm (breit); Farbe schwarz.

Träger:

selbständige Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer	
Brandmeister	1 Balken (schmal)
Oberbrandmeister	2 Balken (schmal)
Zugführer	1 Balken (breit)

Der Oberbeamte vom Dienst; —

in Städten ohne diese Gruppe: der Leiter der Berufsfeuerwehr oder sein Vertreter	2 Balken (breit)
--	------------------

In Städten mit Oberbeamten vom Dienst:

der Leiter der Berufsfeuerwehr oder sein Vertreter	3 Balken (breit).
---	-------------------

Trageweise:

Auf beiden Seiten des Helms, in der Mitte unter den Entlüftungsöffnungen; so, daß der erste breite Balken in der Mitte des lichtreflektierenden Streifens liegt, ein zweiter oder dritter Balken mit je 5 mm Abstand darüber.

Schmale Balken sind so anzubringen, daß sie zusammen den ersten breiten Balken ersetzen (2 mm Abstand).

**Ärmelabzeichen und Mützenabzeichen
der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren**



Ärmelabzeichen
(Originalgröße)

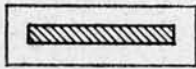


Mützenabzeichen
(Originalgröße)

Dienstgradabzeichen der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren

Dienstgradabzeichen

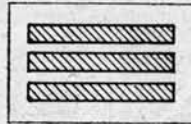
Allgemeiner Feuerwehrdienst:



Feuerwehrmann



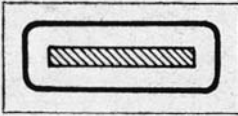
Oberfeuerwehrmann



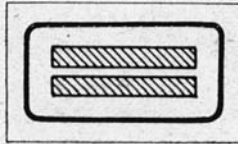
Hauptfeuerwehrmann



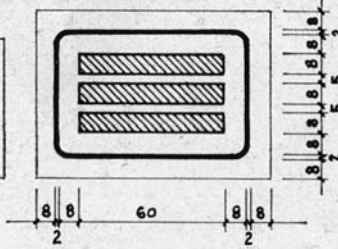
Brandmeisterdienst:



Brandmeister

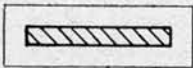


Oberbrandmeister

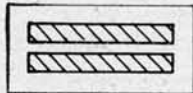


Hauptbrandmeister

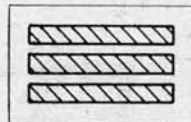
Gehobener Feuerwehrdienst:



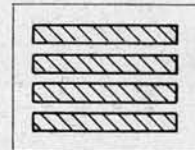
Brandinspektor



Oberbrandinspektor



Brandamtmann

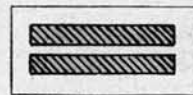


Oberbrandamtmann

Höherer Feuerwehrdienst:



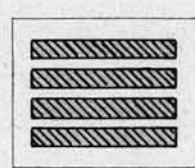
Brandrat



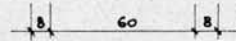
Oberbrandrat



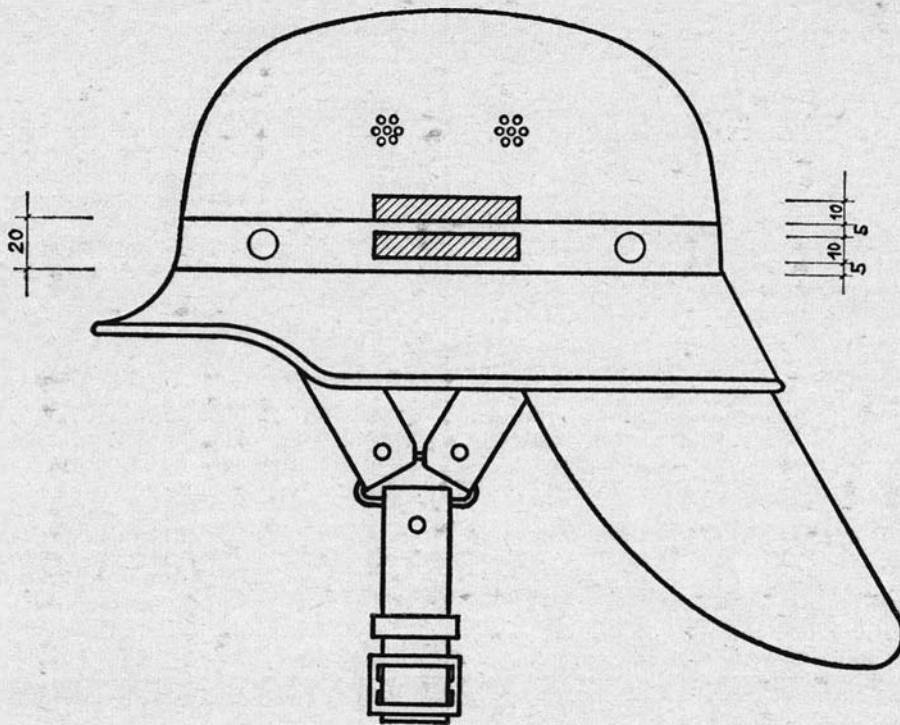
Branddirektor



Oberbranddirektor



**Funktionsabzeichen am Helm der Dienstkleidungsträger
der Berufsfeuerwehren**



Funktionsabzeichen am Helm

Anlage 2
zur KennzV-Fw.

**Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger
der Freiwilligen Feuerwehren
und der Pflichtfeuerwehren**

1. Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Rotes Stoffwappen, silberweiß bestickt, Rautenwappen weißblau. Anstelle des Rautenwappens kann das Gemeindewappen treten.

Der Kreisbrandmeister, der stellv. Kreisbrandinspektor und der Kreisbrandinspektor führen anstelle des Ortsnamens den Namen des Landkreises, dem die Abkürzung Lkr. vorausgesetzt ist.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel und Feuerschutzanzug, 120 mm unterhalb der Armkugel.

2. Kragen- und Mützenabzeichen (Bild)

Ausführung und Träger:

Feuerwehrwappen als Metallschild mit der Darstellung des Feuerwehrsymbols.

Farbe altsilber, matt, für Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister;

Farbe silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellvertr. Kreisbrandinspektoren und stellvertr. Kommandanten in Stadtkreisen;

Farbe gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

Trageweise:

Als Kragenabzeichen beiderseitig über den Kragenecken von Dienstrock und Dienstmantel, als Mützenabzeichen bei Schirmmützen in der Mitte des Oberteils, bei Bergmützen im oberen Teil des Mützenbundes.

3. Mützenkokarde

Ausführung:

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

4. Knöpfe der Dienstkleidung

Ausführung und Träger:

Metallknopf mit Öse, gekörnt, 20 mm ϕ und 17 mm ϕ .

Farbe altsilber, matt, für Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister;

Farbe silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellv. Kreisbrandinspektoren und stellv. Kommandanten in Stadtkreisen;

Farbe gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

Für die Knöpfe am Bund der Bergmütze gelten die gleichen Farben.

5. Mützenriemen

Ausführung:

Lackleder, 14 mm breit, verstellbar, Farbe einschließlich Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ) schwarz, glänzend.

Träger:

Feuerwehnanwärter bis Hauptlöschmeister.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

6. Mützenschnur

Ausführung und Träger:

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar, Farbe einschließlich der gekörnten Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ)

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellv. Kreisbrandinspektoren und stellv. Kommandanten in Stadtkreisen.

gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

7. Deckelbiese der Bergmütze

Ausführung und Träger:

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet;

Farbe silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellvertr. Kreisbrandinspektoren und stellvertr. Kommandanten in Stadtkreisen.

Farbe gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

8. Dienstgradabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter Umrandung und roten oder silberfarbenen Balken, Größen 5 x 30 mm (schmal) und 8 x 30 mm (breit).

Träger:

	Balken
Feuerwehrmann	1 x rot schmal
Oberfeuerwehrmann	2 x rot schmal
Hauptfeuerwehrmann	3 x rot schmal
Löschmeister	2 x rot schmal
	1 x silber schmal
Oberlöschmeister	1 x rot schmal
	2 x silber schmal
Hauptlöschmeister	3 x silber schmal
Brandmeister	2 x silber schmal
	1 x silber breit
Oberbrandmeister	1 x silber schmal
	2 x silber breit
Hauptbrandmeister	3 x silber breit.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

9. Funktionsabzeichen

a) Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter oder gold-

farbener Umrandung und goldfarbenen Balken, Größen 5×30 mm (schmal) und 8×30 mm (breit).

Träger:

	Umrandung	Balken
Kommandant	rot	1 × gold schmal
Kreisbrandmeister	rot	2 × gold schmal
stellv. Kreisbrandinspektor und stellv. Kommandant in Stadtkreisen	rot	3 × gold schmal
Kreisbrandinspektor und Kommandant in Stadtkreisen	gold	3 × gold breit.

Sprecher und stellv. Sprecher tragen zusätzlich eine Kragenbiese, Farbe gold, an Dienstrock und Dienstmantel.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß. Nur Kommandanten in kreisangehörigen Gemeinden tragen unter dem Funktionsabzeichen zusätzlich das Dienstgradabzeichen. Bei den übrigen Trägern von Funktionsabzeichen entfällt das Dienstgradabzeichen.

b) Helmaabzeichen

Ausführung:

Wasserbeständiger Klebestreifen als Balken, Größe 10 × 50 mm, Farbe rot.

Träger:

Kommandant	1 Balken
Kreisbrandmeister	2 Balken
stellv. Kreisbrandinspektor und stellv. Kommandant in Stadtkreisen	2 Balken
Kreisbrandinspektor und Kommandant in Stadtkreisen	2 Balken.

Trageweise:

Auf beiden Seiten des Helms, in der Mitte unter den Entlüftungsöffnungen; so, daß sich der erste Balken in der Mitte des lichtreflektierenden Streifens und der zweite Balken mit 5 mm Abstand darüber befindet.

10. Dienstaltersabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen, bestickt, Farbe silber, matt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger mit 10-, 20-, 30- oder 40jähriger Dienstzeit.

Trageweise:

Rechter Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

**Ärmelabzeichen, Dienstaltersabzeichen, Feuerwehrwappen der
Dienstkleidungsträger
der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren**

Ärmelabzeichen
(Originalgröße)



Feuerwehrwappen
(Originalgröße)



10jährige
Dienstzeit

Dienstaltersabzeichen
(Originalgröße).



20jährige
Dienstzeit



30jährige
Dienstzeit



40jährige
Dienstzeit

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren



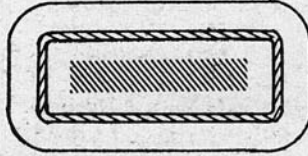
rot



silber



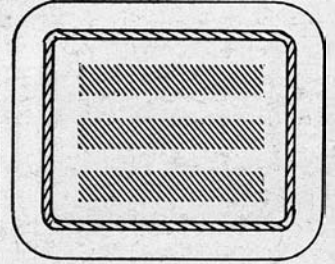
gold



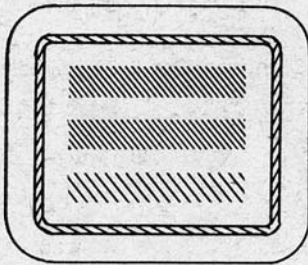
Feuerwehrmann



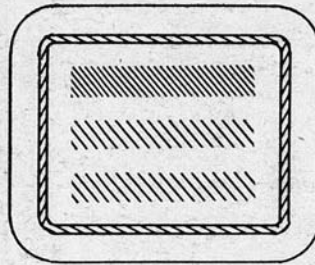
Oberfeuerwehrmann



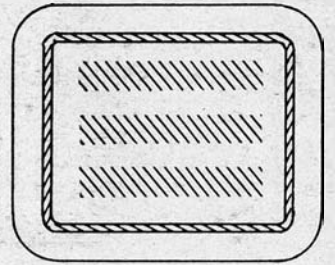
Hauptfeuerwehrmann



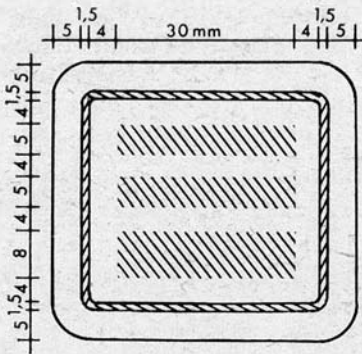
Löschmeister



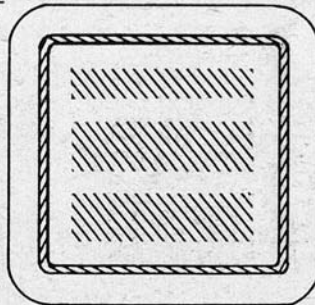
Oberlöschmeister



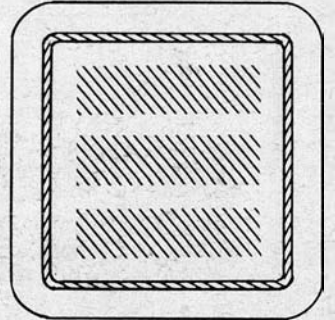
Hauptlöschmeister



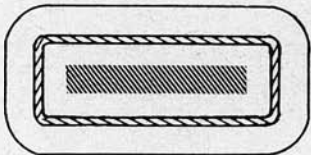
Brandmeister



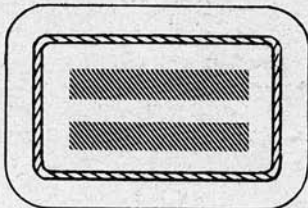
Oberbrandmeister



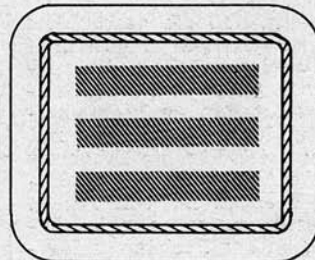
Hauptbrandmeister



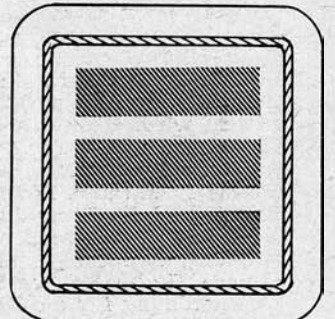
Kommandant



Kreisbrandmeister



stellv. Kreisbrandinspektor
und stellv. Kommandant
in Stadtkreisen



Kreisbrandinspektor
und Kommandant
in Stadtkreisen

Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München

Vom 6. November 1967

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Kostenverwaltungsordnung (KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benützung der Bibliothek und des Archivs, die Benützung der hochschuleigenen Geräte und sonstigen Einrichtungen und den Materialverbrauch werden je Semester folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

a) von den Studierenden	DM 300,—
b) von den Gaststudierenden	150,—

(2) Für die Aufnahme- und Abschlußprüfung einschließlich der Erteilung eines Abschlußzeugnisses werden außerdem folgende Gebühren erhoben:

a) für die Aufnahmeprüfung	25,—
b) für die Abschlußprüfung	80,—

Wenn die Aufnahmeprüfung bzw. die Abschlußprüfung wiederholt wird, werden die Gebühren erneut erhoben.

Tritt ein zur Prüfung zugelassener Kandidat vor Beginn der Prüfung zurück, fällt nur die halbe Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 25,— DM an.

(3) Neben diesen Gebühren werden als Auslagen die Beiträge zur Krankenversicherung und Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Studiengebühren und Auslagen sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfungen zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Dauer von höchstens acht Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Hochschule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Verbuchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

(2) Die Studiengebühren können von der Hoch-

schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zeit des Hochschulbesuchs zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Prüfungsgebühren werden nicht gestundet und nicht erstattet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Kostenverwaltungsordnung (KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1967 in Kraft.

München, den 6. November 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Konrad Pöhner, Staatsminister

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

Vom 10. November 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen (§§ 8 und 9 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 981) wird je Monat eine Gebühr (Kursgebühr) von 120,— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Soweit sich die Schülerin der von der Lehranstalt oder auf Veranlassung der Lehranstalt durchgeführten Röntgenuntersuchung (z. B. Schirmbildaufnahmen) unterzieht, die Kosten dieser Untersuchung,
- b) soweit die Lehranstalt von einem Hochschulinstitut für Leibesübungen betreut wird, der diesem Institut zustehende Sportbeitrag.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jeden Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

(2) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie müssen mit der nächstfälligen monatlichen Kursgebühr, spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit einbezahlt werden.

(3) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Buchst. b sind bei Beginn des Lehrgangsjahres fällig. Sie müssen mit der zu Beginn des Lehrgangsjahres fälligen monatlichen Kursgebühr einbezahlt werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft. Sie gilt nicht für Teilnehmer an Berufsausbildungslehrgängen, die ihre Ausbildung vor dem 1. November 1967 begonnen haben; für diese ist die Verordnung vom 18. Januar 1965 (GVBl. S. 9) weiter anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1965 (GVBl. S. 9) — unbeschadet der Bestimmung in vorstehendem § 3 Abs. 1 Satz 2 — außer Kraft.

München, den 10. November 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge

Vom 17. November 1967

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen:

1. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten des Landesversorgungsamtes und der ihm nachgeordneten Versorgungsdienststellen mit Ausnahme der Versorgungsämter;
2. a) dem Landesarbeitsgericht Bayern,
b) dem Bayerischen Landessozialgericht,
c) den Arbeitsgerichten,
d) den Sozialgerichten,
e) den Versorgungsämtern,
f) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
g) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsschutz,
h) den Gewerbeaufsichtsamtern für die Richter und Beamten dieser Behörden;
3. den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten;
4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(2) In gleichem Umfang wird auch die Festsetzung der Dienstbezüge übertragen. Darüber hinaus wird die Festsetzung der Dienstbezüge

- a) den Versorgungskrankenanstalten,
- b) den Orthopädischen Versorgungsstellen,
- c) den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen,
- d) der Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel für die Beamten dieser Behörden und Dienststellen übertragen.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen:

1. dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter des Landesversorgungsamtes und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
2. a) dem Landesarbeitsgericht Bayern,
b) dem Bayerischen Landessozialgericht,
c) den Arbeitsgerichten,
d) den Sozialgerichten,
e) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
f) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsschutz,
g) den Gewerbeaufsichtsamtern für die Richter, Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter dieser Behörden;
3. den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landesversicherungsanstalten;
4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 7. Juli 1958 (GVBl. S. 162), geändert durch die Verordnung vom 4. September 1961 (GVBl. S. 229), wird aufgehoben.

München, den 17. November 1967

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen

Vom 21. November 1967

Auf Grund des § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichs-abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichs-abgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 426

Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Amtsgerichten wird die Zuständigkeit in Steuerstrafsachen auch für die Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke zugewiesen:

Amtsgericht Augsburg:	Landgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Memmingen;
Amtsgericht Hof:	Landgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth und Coburg;
Amtsgericht Landshut:	Landgerichtsbezirke Deggendorf und Passau;
Amtsgericht München:	Landgerichtsbezirk München II;
Amtsgericht Nürnberg:	Landgerichtsbezirk Ansbach;

Amtsgericht Regensburg:	Landgerichtsbezirke Amberg und Weiden i. d. OPf.;
Amtsgericht Würzburg:	Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

München, den 21. November 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungstellen vom 8. September 1967 (GVBl. S. 450) muß es in Paragraph 1 in der vierten Zeile von unten statt „3.“ richtig heißen „4.“.